

Beihilfe-Check Corona

im Zusammenhang mit der Nutzung der
„Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“



Bestätigung der Kriterien der „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg kann – unter bestimmten Voraussetzungen – Bürgschaften aufgrund der so genannten „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 19.11.2020, SA. 59433 (2020/N) bzw. deren Vorgängerregelungen übernehmen, die u.a. eine höhere Verbürgung zugunsten der Hausbank sowie eine Schonung des De minimis-Beihilfekontingentes des Antragstellers ermöglicht. Hierfür sind, zusätzlich zum Antragsformular, folgende Bestätigungen des Antragstellers bzw. der Hausbank erforderlich.

Angaben zum Unternehmen:

Firma, Adresse:

Name Antragsteller:

Kreditinstitut:

I. Erklärung des Antrag stellenden Unternehmens:

1.) Ich / Wir bestätige(n), dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren weder eröffnet noch beantragt wurde, und dass auch kein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde. Es läuft derzeit auch kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens.

2.) Ich / Wir bestätige(n), dass mein / unser Unternehmen bisher keine Rettungsbeihilfe erhalten hat bzw. – falls doch – es diesen Kredit bereits zurückgezahlt hat bzw. dass die Garantie erloschen ist. Ich / Wir bestätige(n) auch, dass das Unternehmen bisher keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und dass es keinem Umstrukturierungsplan unterliegt.

3.) Ich / Wir bestätige(n), dass mein / unser Unternehmen

bisher keine Beihilfen aufgrund des sog. „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ erhalten bzw. beantragt hat.

Beihilfen aufgrund des sog. „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ erhalten bzw. beantragt hat. Diese Beihilfen sind im Vordruck „Erklärung zu Beihilfen“ (Anlage zum Antrag auf Bürgschaft) angegeben.

Hinweis: Die KfW hat seit dem 06.11.2020 die Bedingungen zur Kombination des „KfW-Schnellkredits“ mit anderen Förderprogrammen geändert. Eine Kombination des „KfW-Schnellkredits“ mit den aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programmen der Bürgschaftsbanken ist nun nicht mehr ausgeschlossen. Diese Erleichterung gilt auch rückwirkend, so dass auch Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits einen „KfW-Schnellkredit“ erhalten haben, nun für eine Förderung seitens der Bürgschaftsbank grundsätzlich in Frage kommen.

4.) Mir / Uns ist bekannt, dass die Förderung der Bürgschaftsbank gem. der „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ eine Beihilfe im Sinne der europäischen Subventionsvorschriften darstellt. Etwaige bisher erhaltene Kleinbeihilfen bzw. sonstige Beihilfen habe ich im Vordruck „Erklärung zu Beihilfen“ (Anlage zum Antrag auf Bürgschaft) angegeben.

Mir / Uns ist bekannt, dass die Angaben zum Unternehmen (Name / Firma, Antragsteller und Adresse) sowie die Angaben unter Ziff. I 1.) bis 4.) subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind und dass die Abgabe falscher Angaben zu dem Unternehmen oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir / Uns ist bekannt, dass die im Antragsformular der Bürgschaftsbank enthaltene „Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung“ sich vollumfänglich auch auf die in diesem Vordruck gemachten personenbezogenen Daten erstreckt.

X

Datum

Unterschrift Antragsteller

Beihilfe-Check Corona

im Zusammenhang mit der Nutzung der
„Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“



II. Erklärung der Hausbank

Wir bestätigen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 **kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“** (UiS) i.S.d. Artikel 2 Abs. 18 der VO Nr. 651/2014 war (ergänzende Infos siehe Anlage).

X

Datum

Unterschrift Kreditinstitut

Ergänzende Informationen / Ausfüllhinweise

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten:

Gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der VO Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines und mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Abweichend davon können Beihilfen für kleine Unternehmen (Definition s.u.) gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

- Definition „kleines Unternehmen“: das ist ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Vertiefende Informationen zur Umsatzermittlung:

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze werden herausgerechnet.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind,
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Interne Vermerke Bürgschaftsbank

„Erklärung zu Beihilfen“ liegt vor

→

Ergebnis Kumulierungscheck

→